

Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Stärkung des aktiven Schutzes von
Kindern und Jugendlichen



Allgemeine Informationen

- Präventions- und Schutzkonzept seit 2012
- Hintergrund:
 - Bekannt werden mehrerer Fälle des sexuellen Missbrauchs in Schulen, Heimen und Vereinen seit 2010
- Intention:
 - Dem Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen, die außerhalb der Familie ein Vertrauensverhältnis eingehen, gerecht zu werden
 - Sensibilisierung und Aufbau von präventiven Maßnahmen
 - Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung
- Kinderschutz geht jeden etwas an!

Zahlen und Fakten

- Ca. 12.623 Fälle der sexualisierten Gewalt wurden in 2012 polizeilich erfasst
- Dunkelziffer beträgt ca. das 20-fache (250.000 Fälle)
- Ein Kind muss sich an ca. 6 Erwachsene wenden, bevor es gehört wird
- Täter und Opfer sind sich bekannt
- Ausnutzbares Macht- Hierarchieverhältnis
- Täter schaffen sich Gelegenheitsstrukturen, sichern sich das Schweigen der Opfer
- Anzeigebereitschaft sinkt mit der Intensität der Täter-Opfer-Beziehung
- Opfer leiden lange unter dem erlebten Missbrauch

Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung

– Kinder können sexuellen Missbrauch nicht allein beenden, sie brauchen die Hilfe von Erwachsenen!

– Kindeswohlgefährdung als unbestimmter Rechtsbegriff...

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche geistige, körperliche oder seelische Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“

- Körperliche Misshandlung
- Psychische, emotionale Misshandlungen
- Vernachlässigung
- Sexueller Missbrauch

Was hat das Gesetz mit uns zu tun?

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendarbeit sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Vereinbarung zum Bundeskinderschutzgesetz

- Vorlagepflicht des Führungszeugnisses ergibt sich erst aus den Vereinbarungen
- Die Vereinbarung werden immer zwischen einem rechtsfähigen Verband/Verein und dem Jugendamt geschlossen.
- Das zuständige Jugendamt kommt auf die Vereine/ Verbände zu!
- **Die Förderrichtlinien des Landkreises Fulda werden an den Abschluss und die Einhaltung der Vereinbarungen angeglichen.**
- Intention:
 - Verbindliche Standards zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
 - Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements und Informationen zum angemessenen Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



§ 1 Ziel der Vereinbarung

– Ziel

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt durch persönlich geeignete Personen in Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit

– Auflistung aller in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, die zum Tätigkeitsausschluss führen

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	§ 234 Menschenraub
§ 181a Zuhälterei	§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 183 Exhibitionistische Handlungen	§ 236 Kinderhandel

– Sofortiger Tätigkeitsausschluss!

– Überprüfung durch erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

§ 6 Pflicht zur Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

- Pflicht zur Einsichtnahme nur bei pädagogischen und betreuenden Tätigkeiten
 - d.h. wenn ehrenamtlich tätige Personen Kinder- und Jugendliche **beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt** zu ihnen haben
- Die pädagogischen und betreuenden Tätigkeiten werden wiederum nach folgenden Kriterien überprüft:
 - **Art** (Vertrauensverhältnis, Hierarchie/Machtverhältnis, signifikante Altersdifferenz)
 - **Intensität** (Alleinige Betreuung, sozial geschlossener Kontext, Grad der Intimität)
 - **Dauer** (eingeschränkte Dauer oder Regelmäßigkeit)
- Nur wenn das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich
- Die letzte Entscheidung im konkreten Fall trifft der Verein/Verband!

Anwendungsbeispiele/ Sonderfälle

1. Übernachtungen

- Bsp.: Fahrten/ Lager
- Grundsätzlich ist ein Führungszeugnis vorzulegen

2. Minderjährige als Ehrenamtliche

- Bsp.: Pfadfinder
- Grundsätzlich ist ein Führungszeugnis vorzulegen (Keine Regelungen zum Alter)

3. Gruppen von Gleichaltrigen

- Bsp.: Tanzgarden, die sich selbst organisieren
- In der Regel muss kein Führungszeugnis vorgelegt werden (Kein ausnutzbares Machtverhältnis)

4. Spontanes ehrenamtliches Engagement

- Hier ist eine Selbstverpflichtungs- und Ehrenerklärung einzuholen

Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung

für neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin habe ich mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Die folgenden Verhaltensregeln sind zentrale Grundlagen meiner Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln des Verbandes / Vereines eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion.
5. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich interveniere dagegen aktiv.
7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei dem Verband / Verein oder beim zuständigen Jugendamt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Datum Verein / ... Name Unterschrift

§ 4 Vorlage eines Führungszeugnisses

Allgemeine Informationen:

- § 30 a Abs. 1 BZRG
- Ein polizeiliches Führungszeugnis ist eine Bescheinigung aus dem Bundeszentralregister über bisher registrierte Vorstrafen einer Person
- Nur rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, Vormundschaftsgerichte und der Verwaltungsbehörden
- Persönliche Beantragung bei den örtlichen Meldebehörden (ab 14 Jahren)
- Im Sinne des § 72 a SGB VIII gebührenfrei, wenn vom Träger die ehrenamtliche Tätigkeit bescheinigt wurde
- Wiedervorlage des Führungszeugnisses nach 3 Jahren
- Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein

§ 4 Vorlage eines Führungszeugnisses

Variante 1

Vorlage im Verein

- Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch den Verein
- Persönliche Beantragung des Führungszeugnisses auf die eigene Adresse
- Vorlage und Dokumentation des Führungszeugnisses im Verein
- Das Führungszeugnis wird nicht im Verein hinterlegt!

Variante 2

Vorlage bei der Gemeinde

- Verein meldet der Gemeinde alle betroffenen Ehrenamtlichen
- Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch den Verein
- Persönliche Beantragung des Führungszeugnisses auf die eigene Adresse
- Vorlage und Dokumentation des Führungszeugnisses bei der Gemeindeverwaltung
- Gemeinde informiert den Verein über die Einsichtnahme

Dokumentationsbogen

.....
(Name des Dokumentierenden)

.....
(Datum)

Name des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Vorname des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Geburtsdatum des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: _____

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses: _____

Daten der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses:

Unterschrift

§ 5 Sensibilisierung, Prävention und Intervention

**Ziel ist es, das Thema „Kinderschutz“ in den Fokus der Vereins-/
Verbandsarbeit zu rücken!**

- Verpflichtung auf der Vorstandes-/ Satzungsebene
→ Unterzeichnung der Vereinbarung mit Benennung konkreter Ansprechpartner
- Sensibilisierung und Fortbildung zum Thema Kinder- und Jugendschutz
→ (siehe Angebot „Kinderschutz im Verein“ von Pro Familia, JuLeiCa-Schulungen)
- Erarbeitung interner Rahmenbedingungen und Handlungsleitlinien
 - Unterbindung sexueller Übergriffe, Vorgehen im Verdachtsfall
- Kooperation und Unterstützung durch das Jugendamt

Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung

- Irgendwas stimmt da nicht...
- Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:
 - Erscheinungsbild des Kindes
 - Verhalten des Kindes
 - Verhalten der Eltern (oder anderer wichtiger Bezugspersonen)
 - Wohnsituation des Kindes

Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung

– **Wie handeln wir richtig?**

- Ruhe bewahren! Seien Sie vorsichtig mit vorschnellen Anschuldigungen!
- Beobachten Sie genau und dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen
- Handeln Sie nicht eigenständig!
- Nehmen Sie die Situation ernst und behandeln Sie sie vertraulich!
- Achten Sie auf euch selbst!
- Informieren Sie die Leitung/ den Vorstand!
- Holen Sie sich Unterstützung vom öffentlichen Träger!

Fünf Schritte um Kinder zu schützen

1. Schützen Sie Kinder durch Ihr **Wissen**
2. Schützen Sie Kinder durch Ihre **Offenheit**
3. Schützen Sie Kinder durch Ihre **Aufmerksamkeit**
4. Schützen Sie Kinder durch Ihr **Vertrauen**
5. Schützen Sie Kinder durch Ihr **Handeln**

Weitere Informationen unter...

➤ **Bundeskinderschutzgesetz**

- <http://www.hessischer-jugendring.de/praevention-kindeswohl/bundeskinderschutzgesetz/paragraf-72a.html>
- <http://www.missbrauch-verhindern.de/>

➤ **Beantragung Führungszeugnis**

- <https://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/495978328467>

➤ **Fragen zum Vereinsrecht**

- http://www.ag-fulda.justiz.hessen.de/irj/AMG_Fulda_Internet

**Gibt es noch
Fragen ?**



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Landkreis Fulda

– Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt –

Wörthstr. 15

36037 Fulda

Ansprechpartnerin:

Ann-Katrin Michel, Tel.: 0661 – 6006-417

E-Mail: ann-katrin.michel@landkreis-fulda.de